

# Stadtrecht der Stadt Schortens

---

## **Satzung der Stadt Schortens über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl S. 279, hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 23. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Schortens betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Leerung der Grundstücksabwasseranlagen einschl. des Transportes und der Verarbeitung des entnommenen Inhaltes wird nach m<sup>3</sup> Abwasser/Fäkalschlamm bemessen.

(2) Für Notentsorgungen aus Kleinkläranlagen sowie aus abflusslosen Sammelgruben sind pro Einsatz zusätzliche Gebühren, die sich aus § 3 Absatz 2 ergeben, zu entrichten.

### **§ 3 Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Leerung der Grundstücksabwasseranlagen einschließlich des Transportes und der Verarbeitung des entnommenen Inhaltes beträgt für die Beseitigung

- a) des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen \*\* € je m<sup>3</sup>
- b) des häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben \*\* € je m<sup>3</sup>

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

(2) Die Benutzungsgebühr für Notentsorgungen (Notentsorgungs-Pauschale) beträgt für

- a) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 150,00 € pro Einsatz
- b) häusliches Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben  
150,00 € pro Einsatz

### § 4

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Sind mehrere Grundstücke an eine gemeinsame Kleinkläranlage angeschlossen, so sind die Nutzungsberechtigten dieser Anlage gebührenpflichtig. Die nach § 3 dieser Satzung ermittelte Benutzungsgebühr wird auf die Nutzungsberechtigten in dem Verhältnis umgelegt, in dem das abgenommene Frischwasser zueinander steht. Maßgebend dafür ist die Frischwassermenge, die dem Kalenderjahr der Entstehung vorhergeht.

### § 5

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

### § 6

#### **Erhebungszeitraum sowie Abfuhrdaten und -termine**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

- (2) Die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben wird nach DIN 4261-5 durchgeführt. Kleinkläranlagen mit Wartungsvertrag (75%) sind grundsätzlich bedarfsgerecht –mindestens jedoch alle 5 Jahre zu entschlammen. Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag und abflusslose Sammelgruben alle 1 bis 4 Jahre bzw. nach Bedarf.

### **§ 7**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

### **§ 8**

#### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben der Stadt alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren; die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im notwendigen und erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten.

### **§ 9**

#### **Anzeigespflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

# Stadtrecht der Stadt Schortens

---

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. das Gebot der Auskunftspflicht der Gebührenpflichtigen, ihrer Vertreter sowie sonstiger Nutzungsberechtigten des Grundstücks zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und das Gebot des Zugangsrechtes und der Zugangverschaffung durch die genannten Personen zu allen auf den Grundstücken gelegenen Abwasseranlagen nach § 8,
2. das Gebot zur Anzeigepflicht an die Stadt sowohl durch Veräußerer als auch Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Wechsel der jeweiligen Rechtsverhältnisse sowie das Gebot der Anzeigepflicht von auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, durch den Gebührenpflichtigen einschl. Neuschaffung, Änderung und Beseitigung solcher Anlagen nach § 9 verstößt.
3. das Gebot zur bedarfsgerechten Leerung bzw. zur Leerung innerhalb des Mindestzeitraumes nach § 6 Absatz 2 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 18 Absatz 3 NKAG.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Schortens über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 23.11.1995 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 12.12.2002 (incl. der Änderungen vom 10.12.1998, 15.12.1999 und 07.12.2000) außer Kraft.

Schortens, 23. April 2015

G. Böhling  
Bürgermeister